

G R Ü N O R D N U N G S P L A N " S C H M E L Z E "
DER STADT HASLACH, ORTENAUKREIS
vom 10.12.1991 - HS-GR1

1. PROBLEMSTELLUNG

1.1 Vorgaben aus übergeordneten Planungen und Fachplanungen

Das Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan als geplantes Wohngebiet ausgewiesen. Der Landschaftsrahmenplan macht keine für das Planungsgebiet relevanten Aussagen. Für das Gemarkungsgebiet besteht kein Landschaftsplan. Eine Teilfläche des Planungsgebietes ist als Biotop in der Biotopkartierung Baden-Württemberg der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege aufgenommen. Über das Feuchtgebiet liegt eine Einzeluntersuchung (Hausarbeit Biologie) vor.

1.2 Voraussetzung für die Planerstellung

Vom Gemeinderat wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Parallel zum Bebauungsplan wird aufgrund des ökologisch wertvollen Bestandes im Planungsgebiet ein Grünordnungsplan aufgearbeitet, um Ziele und Maßnahmen der Grünordnung aufzuzeigen.

2. BESTANDSAUFNAHME

2.1 Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt im Mühlenbachtal am südlichen Ortseingang von Haslach. Es wird im Südwesten von der Bundesstraße 294 begrenzt. Nördlich schließt sich vorhandene Wohnbebauung an. Auf der Ost- und Südostseite ist das Gebiet von Obstwiesen umgeben, die in Hanglage bis an den oberhalb liegenden Waldrand reichen.

2.2 Nutzungen

Ein Großteil des Planungsgebietes wurde von Beginn des 20. Jahrhunderts bis 1973 als Lehmabbaugebiet genutzt. Einzelne Abgrabungen unter Niveau aus der Zeit des Lehmabbaus wurden später wieder zugeschüttet. Der steile Geländeabbruch im Osten des Planungsgebietes ist durch den Lehmabbau entstanden.

Ein Teil der Fläche wird heute von einem Baustoffgroßhandel als Lagerfläche mit diversen Gebäuden genutzt. Südöstlich der Lagerflächen schließen sich eine von Bäumen und Sträuchern umgebene Gartenfläche und ein Feuchtbiotop an. Dieser Bereich liegt am Hangfuß der Steilböschung, die auf einer Fläche von ca. 3.500 qm mit Bäumen, Sträuchern und Stauden dicht und artenreich bewachsen und verbuscht ist.

Die Feldgehölzinsel und das angrenzende Feuchtbiotop im sind nach der Biotopkartierung Baden-Württemberg von 1986 als "Gutes Gebiet" bewertet worden ("große biologische Diversität, Vorkommen einer gefährdeten Pflanzenart, gefährdete Lebensgemeinschaft, Vogel- und Amphibienlebensraum").

Die Steilböschung zieht sich am östlichen Rand des Planungsgebietes bis zu dem von der Otto-Laible-Straße abzweigenden Privatweg als nördlicher Grenze. Auch entlang dieses Privatweges ist der Hang mit Gehölzen bewachsen. Zum Teil ist der Bestand mit Fichten durchsetzt.

Die übrige Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (vor allem Wiese, ein Maisfeld).

2.3 Nutzungskonflikte

Durch die geplante Bebauung wird erheblich in diesen Landschaftsraum eingegriffen. Vor allem die wertvollen Flächen der Feldgehölzinseln und des Feuchtbiotops sind von der Bebauung freizuhalten, und als Übergang in die freie Landschaft zu erhalten. Durch die Schaffung von Pufferzonen mit Nutzungseinschränkungen sind diese Bereiche vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. Außerdem wird das Baugebiet den Eindruck der Ortseinfahrt nach Haslach prägen. Es ist deshalb wichtig, das Baugebiet gut in die freie Landschaft einzubinden.

3. GRÜNORDNUNG

1. Grünflächen

- Spielplatz mit angrenzendem Gehölzbestand

2. Schutzflächen

- Lärmschutzwand und -wand

3. Ökologisch wertvolle Flächen

- Feuchtbiotop
- Feldgehölzinsel am Hang

4. Flächen für landschaftspflegerische Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

- Flächen um Feuchtbiotop und Feldgehölzinsel

4. GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

4.1 Spielplatz und angrenzender Gehölzbestand

4.1.1 Fläche entlang des nördlich angrenzenden Privatweges (Fläche A):

- Erhaltung des Vegetationsbestandes (Pflanzbindung)
Falls einzelne Gehölze herausgenommen werden müssen, sind sie durch Nachpflanzen standortgerechter Gehölze (Arten s. Pkt. 4.1.3) zu ersetzen.

4.1.2 Nördlicher und westlicher Randbereich des Spielplatzes am Hang:

- Erhalten der standortgerechten Gehölze (Pflanzbindung)
- Auslichten des Fichtenaufwuchses
- Ersetzen der entfernten Fichten durch standortgerechte Gehölze (Pflanzgebot)

4.1.3 Südlicher und östlicher Randbereich des Spielplatzes:

- Pflanzen von standortgerechten Baum- und Strauchgruppen (mind. je 5 Gehölze) als Abschirmung zu den angrenzenden Wegen (Pflanzgebot)
Die Anordnung der Gehölzgruppen ist mit der Gestaltung des Spielplatzes abzustimmen.

Folgende Gehölze sind als Leitpflanzen geeignet:

Bäume

<i>Fraxinus excelsior</i>	- Gewöhnliche Esche
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche
<i>Acer campestre</i>	- Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Bergahorn

Sträucher

<i>Sambucus nigra</i>	- Schwarzer Holunder
<i>Corylus avellana</i>	- Haselnuß
<i>Crataegus laevigata</i>	- Weißdorn
<i>Viburnum opulus</i>	- Gewöhnlicher Schneeball
<i>Rosa arvensis</i>	- Feldrose
<i>Rosa canina</i>	- Hundsrose
<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe

4.1.4 Erhaltung bzw. Gestaltung des Wirtschaftsweges als Wiesenweg.

4.2 Lärmschutzpflanzungen

Bepflanzen von Lärmschutzwall und -wand mit standortgerechten Gehölzen (Pflanzgebot). Die Böschungsneigung beträgt 1:1,5, die Böschungskrone ist 1 m breit.

Standortgerechte Pflanzen mit artspezifischem Lärmmindeungsvermögen über 4 dB aufgrund des dichten ziegelförmigen Blattstandes:

Bäume

<i>Tilia platyphyllos</i>	- Sommerlinde
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Acer platanoides</i>	- Spitzahorn
<i>Acer negundo</i>	- Eschenahorn

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	- Haselnuß
<i>Sambucus nigra</i>	- Schwarzer Holunder
<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel
<i>Viburnum lantana</i>	- Wolliger Schneeball
<i>Rosa rubiginosa</i>	- Weinrose
<i>Syringa vulgaris</i>	- Flieder
<i>Crataegus prunifolia</i>	- Pflaumenblättriger Weißdorn

Die Sichtdreiecke an der Einmündung in die B 294 (3/110 m) sind aus Gründen der Verkehrssicherheit oberhalb von 0,80 m Höhe dauerhaft von Bewuchs freizuhalten. Da der Lärmschutzwall außerhalb des Sichtdreiecks liegt, wirkt sich die Bepflanzungseinschränkung hier nicht aus.

4.3 Feuchtbiotop

4.3.1 Erhalten des standortgerechten Vegetationsbestandes innerhalb des Feuchtbiotops (Pflanzbindung - Fläche D). Auslichten der standortuntypischen Nadelgehölze.

Das Feuchtgebiet muß durch folgende Pflegemaßnahmen erhalten werden:

- Mahd der Wiesenfläche ein- bis zweimal jährlich, jedoch nicht vor Mitte Juni. Das Mähgut ist abzuräumen.
- Um ein zu starkes Verlanden der Teiche zu verhindern, müssen Sumpf- und Wasserpflanzen von Zeit zu Zeit ausgelichtet und gegebenenfalls Algen abgeschöpft werden.

4.3.2 Anlegen von zwei Gräben mit leichtem Gefälle entlang der angrenzenden Hangflächen, um das abfließende Hangwasser den Teichen im Feuchtbiotop zuzuführen. Entwickeln von Hochstaudensäumen entlang der Gräben, der Abfluß muß jedoch gewährleistet bleiben. Überschußwasser aus dem Feuchtgebiet wird im Bereich des Zugangs zum Baugebiet an die öffentliche Entwässerung angeschlossen, da eine offene Grabenführung durch das Baugebiet aufgrund der hohen Baudichte nicht sinnvoll realisiert werden kann.

4.3.3 Nutzungseinschränkungen für die angrenzenden Privatflächen auf einem 5 m breiten Streifen:

4.3.3.1 Erhaltung des standortgerechten Gehölze entlang des Feuchtbereiches (Pflanzbindung). Falls einzelne Gehölze herausgenommen werden müssen, sind sie durch Nachpflanzen standortgerechter Gehölze zu ersetzen (Arten siehe unten).

Es wird empfohlen, die bestehende Gehölzreihe durch einzelne standortgerechte Sträucher und Hochstaudenbereiche zu ergänzen.

Als Sträucher sind folgende Arten geeignet:

Salix caprea	- Salweide
Salix viminalis	- Korbweide
Corylus avellana	- Haselnuß
Ligustrum vulgare	- Liguster
Crataegus laevigata	- Weißdorn
Prunus spinosa	- Schlehe

4.3.3.2 Entlang des südöstlich an den Grundstücksgrenzen verlaufenden Grabens ist je Grundstück mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen (Pflanzgebot).

4.3.3.3 Gebot für die Entwicklung einer extensiv zu pflegenden Wiesenfläche, Mahd ein- bis zweimal jährlich, jedoch nicht vor Mitte Juni. Das Mähgut ist abzuräumen.

Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden ist nicht zulässig. Der Boden darf nicht versiegelt werden.

Je nach Nutzung wird empfohlen, auch die übrigen Wiesenflächen im Garten nur ein- bis zweimal jährlich zu mähen.

4.3.3.4 Der Zugang vom Baugebiet ins Feuchtbiotop darf nicht versiegelt werden. Er ist, falls erforderlich, wassergebunden zu befestigen (z.B. Schotterrasen).

4.4 Feldgehölzinsel

- 4.4.1 Erhaltung des Vegetationsbestandes der Feldgehölzinsel am Hang (Pflanzbindung - Fläche C). Falls einzelne Bäume herausgenommen werden müssen, sind sie durch Nachpflanzen standortgerechter Gehölze zu ersetzen. Um den Hang vor Abrutschen zu sichern, sind gegebenenfalls ingenieurbiologische Maßnahmen vorzunehmen.
- 4.4.2 Erhaltung des Vegetationsbestand der anschließenden Wiesenfläche mit einzelnen Gehölzen als Pufferzone zur angrenzenden Bebauung (Pflanzbindung -Fläche B), Pflege durch Mahd ein- bis zweimal jährlich. Wird ein Baum oder Strauch gerodet, so muß er durch Nachpflanzen an gleicher oder ähnlicher Stelle ersetzt werden.
- 4.4.3 Westlich der Feldgehölzinsel muß ein 3 m breiter Streifen von baulicher Nutzung freigehalten werden. Der bestehende Gehölzrand ist auf dieser Fläche durch einzelne Strauchpflanzungen und die Entwicklung eines vorgelagerten Staudensaumes zu ergänzen (Pflanzgebot - siehe auch Punkt 4.3.2).

4.5 Einbindung des Baugebietes in die Landschaft

- 4.5.1 Im Süden des Planungsgebietes müssen mindestens 2 Obsthochstämme entlang der Grundstücksgrenze zur freien Landschaft gepflanzt werden (Pflanzgebot auf dem Privatgrundstück).
- 4.5.2 Auf der Südseite der Einmündung vom Baugebiet in die B 294 Pflanzen von Obsthochstämmen (alte Lokalsorten) im Abstand von 7 - 10 m (Pflanzgebot), dabei ist ein Mindestabstand von 4,5 m zum Fahrbahnrand B 294 einzuhalten.

4.6 Verkehrsgrünflächen

- 4.6.1 Straßenbäume
- 4.6.1.1 Auf den möglichst wassergebundenen Seitenstreifen entlang der versiegelten Fahrbahndecke sind Hochstämme zweier unterschiedlicher Arten aus folgender Auswahl (Abstand 8-12 m) zu pflanzen (Pflanzgebot):

Acer platanoides	- Spitzahorn
Crataegus carrierei	- Apfeldorn
Robinia pseudoacacia	- Scheinakazie
Acer negundo	- Eschenahorn
Fraxinus excelsior	- Gewöhnliche Esche

Um die Gliederung der Erschließung zu betonen, ist die Baumart zwischen der Haupterschließungsstraße und den westlich abzweigenden Nebenstraßen zu wechseln (siehe Plan).

Die vor Verdichtung zu schützenden Flächen im direkten Stammbereich müssen ein Mindestmaß von 2x2 m aufweisen.

- 4.6.1.2 Im Bereich der Fahrbahnaufweitungen (Platzcharakter) ist je ein großkroniger Baum in einheitlicher Artenwahl zu pflanzen (Pflanzgebot):

<i>Tilia cordata</i>	- Winterlinde oder
<i>Aesculus carnea</i>	- Rotblütige Roßkastanie

- 4.6.2 Bäume auf Stellplatzflächen

Die Stellplatzflächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen (Pflanzgebot), folgende Arten sind geeignet:

<i>Fraxinus excelsior</i>	- Gewöhnliche Esche oder
<i>Acer platanoides</i>	- Spitzahorn
<i>Tilia cordata</i>	- Winterlinde oder
<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Bergahorn

4.7 Bepflanzung im privaten Bereich

- 4.7.1 Je Grundstück ist mindestens ein mittelgroßer, einheimischer Laubbaum anzupflanzen (Pflanzgebot) und zu unterhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Grundstücke unter 400 qm. Bei Grundstücken über 700 qm sind mindestens zwei mittelgroße, einheimische oder ein großkroniger, einheimische Laubbäume anzupflanzen und zu unterhalten. Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten.

Empfohlen wird, lokale Obstsorten zu verwenden. Die nach Ziffer 4.3.3.2 und 4.5.1 zu pflanzenden Bäume und die nach Ziffer 4.3.3.1 zu erhaltenden Bäume werden angerechnet.

Darüberhinaus wird empfohlen zur Siedlungsdurchgrünung und zur Eingrünung von Baukörpern standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden.

Empfohlen werden für die Vorgärten standortgerechte einheimische Laubgehölze in Einzelstellung oder kleinen Gruppen in Verbindung mit Wiese.

Entlang des Feuchtbiotops und des südlich verlaufenden Grabens ist die Nutzung in den Privatgärten auf einen 5 m breiten Streifen eingeschränkt (siehe Punkt 4.3.3).

- 4.7.2 Die fahrbahnabgewandte Seite des Lärmschutzwalls liegt auf Privatgrundstücken. Es wird empfohlen, die Böschungsfläche mit standortgerechten Laubbäumen und -sträuchern (s. Punkt 4.2) zu bepflanzen. Dabei kann die Böschungsneigung zwischen 1:1,5 und 1:3 liegen (geschwungener Böschungsverlauf möglich).

5. BEGRÜNDUNG

5.1 Ziel

Im Grünordnungsplan für das Baugebiet "Schmelze" werden vor allem Aussagen zu folgenden Schwerpunktbereichen gemacht:

- Schutz der erhaltenswerten Biotope
- Einbindung des Baugebietes in die Landschaft
- Einbindung von Lärmschutzwall und -wand in die Landschaft
- Begrünung des Straßenraumes

5.2 Aussagen der Planung

Alle in Plan und Text des Grünordnungsplanes dargestellten Vorschriften und Empfehlungen tragen dazu bei, daß die Funktion der Freiräume erreicht bzw. sichergestellt wird.

Baum- und Strauchpflanzungen dienen vor allem:

- der Einbindung des Baugebietes in die Landschaft
- der Gestaltung der Ortseingangssituation
- dem Abschirmen der Grünflächen (Spielplatz) vom Straßenraum
- der Leitfunktion für den Verkehr
- der Belebung des Straßenraumes
- der Beschattung der Stellplatzflächen
- dem Lärmschutz
- dem Ausgleich des Kleinklimas
- der Aufnahme von Staub und Abgasen in der Luft
- dem Arten- und Biotopschutz

Durch Nutzungseinschränkungen auf Teilen der Privatflächen sollen die Eingriffe in die erhaltenswerten Landschaftsbereiche möglichst gering gehalten werden.

Mit der Verwendung standortgerechter Gehölze wird ein Beitrag zur Erhaltung angemessener Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren und damit zur Erhaltung der Artenvielfalt geleistet

6. KOSTENSCHÄTZUNG

Die Kosten, die der Gemeinde Haslach für die Bepflanzungs- und Schutzmaßnahmen entstehen, setzen sich wie folgt zusammen:

Maßnahme	Menge ca.	EP DM	Gesamtpr. ca. DM
Pflanzung von Feldgehölzen im Bereich von Lärmschutzwand/wall	1280 qm	25,-	32.000,00
Pflanzung von Feldgehölzen im Bereich von Spielplatz und Wirtschaftsweg	800 qm	25,-	20.000,00
Anlegen von Hanggräben einschl. Sohlbefestigung	240 m	25,-	6.000,00
Anlegen eines Staudensaumes entlang der Feldgehölzinsel			3.000,00
Straßenbepflanzung (Pflanzlieferung/Kosten/Fertigstellungspflege) Hochstämme	76 St	800,-	60.800,00
Gesamtsumme			ca. 121.800,00 =====

Freiburg, den 10.12.1991
-7. Jan. 1992

Brenner
.....
Der Planer

Haslach, den ~~17~~ 7. Jan. 1992
Stadt Haslach i. K.



Winkler
.....
Bürgermeister Winkler

STÄDTEBAU UND DORFENTWICKLUNG
Brenner - Dietrich - Schoettle
Freie Architekten, Diplomingenieure
Oberlinden 7, 7800 Freiburg

Zugehörig zur Satzung vom

07. Jan. 1992

Offenburg, den 25. MRZ. 1992

Landratsamt Ortenaukreis



lin

Stadtkreis
- 7. Jan. 1992
Stadt Heilbronn



Stadtkreis
- 7. Jan. 1992

Stadtkreis